

G E S E T Z

- 9. März 1972

vom
über die Abfuhr und Beseitigung
von Müll und von anderen Abfallstoffen
sowie über die Einhebung einer Abgabe
hiefür (NÖ. Müllbeseitigungsgesetz)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsumfang

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die von den Gemeinden eingerichtete Abfuhr und Beseitigung von Müll und von anderen Abfallstoffen, für letztere nur insoweit, als sie in die Müllabfuhr und Müllbeseitigung einbezogen werden.

§ 2

Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Abfuhrbereich: jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Müllabfuhr eingerichtet ist;
2. Bebaute Grundstücke: Grundstücke, auf denen sich Baulichkeiten oder Anlagen befinden, bei deren Benützung üblicherweise Müll anfällt;
3. Kompostierung: durch Verrottung vorgenommene Aufbereitung des Mülls oder anderer Abfallstoffe zu Stoffen, die der Bodenverbesserung dienen;
4. Müll: üblicherweise in Haushalten anfallende, nicht flüssige Abfälle, wie Haus- und Hofkehricht, kalte Asche und Schlacke, Ruß, Küchenabfälle, Lumpen, Scherben, Knochen, Metalle, Verpackungsmaterial, Papier, Garten- und Blumenabfälle, sowie diesen gleichartige Abfälle, auch wenn sie außerhalb von Haushalten anfallen. Als Müll im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere nicht: Erde, Schlamm, Schnee, Eis, Bauschutt, landwirtschaftliche und andere nicht unter Müll genannte Abfälle, wie Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Flüssigkeiten, Benzin- u. Ölrückstände, heiße oder sperrige Gegenstände, weiters Abfälle, welche die zur Abfuhr verwendeten Einrichtungen beschädigen oder das mit der Abfuhr betraute Personal gefährden können, wie z.B. explosive Gegenstände (insbesondere Sprühdosen mit auch nur geringem Inhalt), ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände;

5. Müllabfuhrplan: die Anzahl und die Termine der in einem Jahr durchzuführenden Abfahren des Mülls sowie der in die Müllabfuhr einbezogenen Stoffe;
6. Müllbehälter: verschließbare Gefäße, die zum Sammeln und Lagern des Mülls bis zu dessen Abfuhr verwendet werden und aus dauerhaftem Material für eine wiederkehrende Benützung (z.B. Blech oder Kunststoff) oder für eine nur einmalige Benützung (z.B. Säcke in entsprechenden Ständern) geeignet sind;
7. Verbrennung: Beseitigung von Müll oder anderen in die Müllbeseitigung einbezogenen Stoffen in geeigneten Verbrennungsanlagen.

Abschnitt II

Abfuhr und Beseitigung von Müll

§ 3

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat für die Abfuhr des Mülls von den bebauten Grundstücken, die in den Abfuhrbereich einbezogen sind, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzusorgen.

§ 4

Art der Müllabfuhr, Einbeziehung anderer Stoffe

- (1) Die Gemeinde hat die Müllabfuhr so einzurichten, daß beim Abholen und Abführen kein Müll verschüttet, kein Staub entwickelt und jede andere Beeinträchtigung der Umwelt möglichst vermieden wird.
- (2) Die Müllbehälter sind von der Gemeinde beizustellen und instandzuhalten.
- (3) Die Eigentümer der im Abfuhrbereich gelegenen bebauten Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß die Müllbehälter aufgestellt oder angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Müllbehälter sowohl für das mit dem Abführen betraute Personal als auch für die Benützer der Müllbehälter leicht zugänglich sind und keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, hat die Gemeinde den Ort der Aufstellung oder Anbringung zu bestimmen.

Die
(4) Anzahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter ist mit Bescheid so festzusetzen, daß in den beigestellten Müllbehältern der erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes gesammelt und gelagert werden kann. Bei Verwendung von Müllbehältern, die nur für eine einmalige Benützung geeignet sind, ist die Anzahl der jährlich zu verwendenden Müllbehälter in den Bescheid aufzunehmen.

(5) Der Müll wird mit der Übernahme durch das mit der Abfuhr beauftragte Personal Eigentum der Gemeinde.

(6) Wenn zur Durchführung der Abfuhr und Beseitigung des Mülls Einrichtungen zur Verfügung stehen, die auch die Abfuhr und Beseitigung von nicht als Müll im Sinne dieses Gesetzes geltenden Stoffen ermöglichen, sind auch diese Stoffe in die Müllabfuhr und Müllbeseitigung einzubeziehen und für diesen Fall dem Müll gleichzuhalten. Hievon ausgenommen sind jene Stoffe, deren Beseitigung durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist. Im übrigen gilt Abs. 5 sinngemäß.

§ 5

Benutzungspflicht

(1) Im Abfuhrbereich sind die Eigentümer von bebauten Grundstücken verpflichtet, den Müll nur durch die Einrichtungen abführen zu lassen, deren sich die Gemeinde zur Durchführung der Müllabfuhr bedient.

(2) Sind Müllbehälter aufgestellt oder angebracht, so darf Müll nur in diesen gelagert werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß der Aufstellungs- oder der Anbringungsort nicht verunreinigt wird und die Müllbehälter außen rein bleiben.

(3) In sich abgeschlossene bebaute Grundstücke, die Anstalten oder Betrieben dienen, sind auf schriftlichen Antrag von der Abfuhr und der Beseitigung des Mülls auszunehmen, wenn der Antragsteller eine einwandfreie Beseitigung des nicht für Kompostierung verwendeten Mülls nachweist. Die Ausnahmegenehmigung hat die für eine einwandfreie Beseitigung des Mülls erforderlichen Auflagen zu enthalten.

§ 6

Müllbeseitigung

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den abgeführten Müll und die gemäß § 4 Abs.6 abgeführten Stoffe zu beseitigen oder durch andere beseitigen zu lassen.

(2) Die Müllbeseitigung hat unbeschadet der besonderen Bestimmungen in anderen Gesetzen derart zu erfolgen, daß eine Beeinträchtigung der Umwelt nach dem jeweiligen Stand der medizinischen und technischen Wissenschaften vermieden wird. Die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen allenfalls erforderliche Bewilligung für die vorgesehene Beseitigungsart wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(3) Arten der Müllbeseitigung sind insbesondere die geordnete Ablagerung auf hierzu geeigneten Ablagerungsplätzen, die Kompostierung oder die Verbrennung. Bei der Wahl der Müllbeseitigungsart ist auf die Eignung des anfallenden Mülls Bedacht zu nehmen.

§ 7

Müllbeseitigung außerhalb des Abfuhrbereiches, Beseitigung
anderer Stoffe

(1) Müll, der außerhalb des Abfuhrbereiches anfällt und nicht durch Kompostierung auf dem eigenen Grundstück beseitigt werden kann, sowie Stoffe, die nicht als Müll im Sinne dieses Gesetzes gelten und für die gewählte Beseitigungsart geeignet sind, sind im Einvernehmen mit der Gemeinde in die von der Gemeinde bestimmte Müllbeseitigungsanlage einzubringen. Stoffe, die nicht durch die von der Gemeinde gewählte Müllbeseitigungsanlage beseitigt werden können, sind vom Eigentümer nach den Grundsätzen des § 6 Abs.2 und 3 zu beseitigen.

(2) Die im Abs.1 genannten Abfälle werden mit der Einbringung in die Müllbeseitigungsanlage der Gemeinde Eigentum der Gemeinde.

Abschnitt III

A b g a b e

§ 8

Müllbeseitigungsgebühr

(1) Für die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung erhobenen Müllbeseitigungsgebühren gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Ertrag an Müllbeseitigungsgebühren ist zur Deckung des Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung des Mülls zu verwenden.

(2) Die auf Grund des Abs.1 ausgeschriebenen Müllbeseitigungsgebühren sind in der Müllverordnung (§ 12) näher auszuführen.

§ 9

Berechnung der Müllbeseitigungsgebühr, Entgelt für die Abfuhr und Beseitigung anderer Stoffe

(1) Die Höhe der jährlichen Müllbeseitigungsgebühr ist wie folgt zu errechnen:

1. bei Verwendung von Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung ist die Grundgebühr für einen Müllbehälter und eine Abfuhr mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der Abfuhrtermine zu vervielfachen;
2. bei Verwendung von Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung ist die Grundgebühr mit der Anzahl der jährlich zugeordneten Müllbehälter (ohne Ständer) zu vervielfachen.

(2) Die Grundgebühr ist so festzusetzen, daß der voraussichtliche Jahresertrag an Müllbeseitigungsgebühren das voraussichtliche Jahreserfordernis für die Erhaltung und für den Betrieb der Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung des Mülls und anderer Stoffe im Sinne des § 4 Abs.6 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer sowie den Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht überschreitet. Wird die Abfuhr oder die Beseitigung des Mülls und anderer Stoffe im Sinne des § 4 Abs.6 nicht durch die Gemeinde selbst durchgeführt, ist der Errechnung der Grundgebühr der von der Gemeinde zu leistende Aufwand zugrunde zu legen.

(3) Bei Verwendung verschieden großer Müllbehälter ist für jede Art eine Grundgebühr im ungefähren Verhältnis der Rauminhalte der verschiedenen Müllbehälter festzusetzen.

(4) Die Grundgebühr ist in vollen Schillingbeträgen festzusetzen.

(5) Für die Benützung gemeindeeigener Müllbeseitigungsanlagen gemäß § 7 Abs.1 ist ein Entgelt nach privatrechtlichen Grundsätzen zu vereinbaren.

§ 10

Abgabenschuldner

- (1) Die Müllbeseitigungsgebühr ist von den Eigentümern der im Abfuhrbereich gelegenen bebauten Grundstücke zu entrichten.
- (2) Miteigentümer haften für die Abgabenschuldigkeiten zur ungeteilten Hand.
- (3) Ist das Grundstück ungeteilt vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch übergeben, so ist die Müllbeseitigungsgebühr vom Mieter, Pächter oder Gebrauchsnehmer zu entrichten. Der Grundstückseigentümer haftet mit dem Mieter, Pächter oder Gebrauchsnehmer zur ungeteilten Hand.

§ 11

Entstehen des Abgabeananspruches,
Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf die Müllbeseitigungsgebühr entsteht erstmals mit dem der Rechtskraft des Bescheides über die Festsetzung der Anzahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter nächstfolgenden Monatsersten.
- (2) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Müllbeseitigungsgebühr ist in der Müllverordnung (§ 12) festzusetzen. Die im Abgabenbescheid festgesetzte Müllbeseitigungsgebühr ist bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten. Die Müllbeseitigungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Müllbehälter nicht oder nicht ständig benützt werden.
- (3) Entsteht der Abgabeananspruch während eines Kalenderjahres, ist die Müllbeseitigungsgebühr anteilmäßig für die restlichen vollen Monate dieses Kalenderjahres zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich die Müllbeseitigungsgebühr im Laufe eines Kalenderjahres ändert.
- (4) Erlischt der Abgabeananspruch während eines Kalenderjahres, so ist die Müllbeseitigungsgebühr für die restlichen vollen Monate dieses Kalenderjahres nicht mehr zu entrichten.

Abschnitt IV
Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Müllverordnung

(1) In Gemeinden, in denen eine Müllabfuhr eingerichtet ist, hat der Gemeinderat eine Müllverordnung zu erlassen, in der insbesondere zu bestimmen sind

1. der Abfahrbereich,
2. die Aufzählung der neben dem Müll in die Müllabfuhr einbezogenen Stoffe (§ 4 Abs.6),
3. der Müllabfuhrplan,
4. die Müllbeseitigungsart,
5. die Grundgebühr,
6. die Fälligkeitszeitpunkte der Müllbeseitigungsgebühr,
7. erforderlichenfalls der Ort der Aufstellung der Müllbehälter am Abfuhrtag.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Gemeinde werden mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, sofern in der Verordnung nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 13

Sonderbestimmungen für Bauwerke auf
fremden Grund und Boden

Bestehen auf fremden Grund und Boden Bauwerke (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes), gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, die bebaute Grundstücke und deren Eigentümer betreffen, sinngemäß für Bauwerke und deren Eigentümer.

§ 14

Dingliche Wirkung der Bescheide

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von bebauten Grundstücken oder Bauwerken erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

§ 15

Kontrolle

Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der Müllbehälter und zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes der Zutritt zu allen in Frage kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 16

Strafen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der NÖ. Abgabenordnung, LGBl.Nr.142/1963, wer, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken,

1. die Aufstellung oder Anbringung von Müllbehältern unterläßt, verhindert oder erschwert,
2. durch Handlungen oder Unterlassungen die Durchführung der Müllabfuhr erschwert oder unmöglich macht,
3. andere als zum Müll gehörende Stoffe in die Müllbehälter einbringt, wenn diese Stoffe nicht gemäß § 4 Abs.6 in die Müllabfuhr einbezogen sind,
4. Müll oder gemäß § 4 Abs.6 in die Müllabfuhr einbezogene Stoffe ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs.3 selbstständig abführt,
5. Müll oder gemäß § 4 Abs.6 in die Müllabfuhr einbezogene Stoffe in andere als die von der Gemeinde beigestellten Müllbehälter einbringt,
6. den Aufstellungsort der Müllbehälter oder die Außenseite der Müllbehälter verunreinigt oder die Müllbehälter beschädigt,
7. Müll, der außerhalb des Abfuhrbereiches anfällt, soweit er nicht durch Kompostierung auf einem eigenen Grundstück beseitigt wird, nicht zu der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage abführt,
8. Stoffe, die nicht durch die von der Gemeinde gewählte Beseitigungsart beseitigt werden können, nicht oder nicht nach den Grundsätzen des § 6 Abs.2 beseitigt,
9. die gemäß § 15 vorgesehenen Überprüfungen vereitelt oder zu vereiteln sucht,

10. den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt,
11. ohne Einvernehmen mit der Gemeinde in die von dieser eingerichtete Müllabfuhr und die Müllbeseitigungsanlagen Müll oder sonstige Stoffe einbringt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 Z.1-9 und Z.11 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 6.000,--, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 Z.10 sind von der Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,--, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

(3) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, welche die Müllabfuhr und die Müllbeseitigungsanlagen eingerichtet hat.

§ 17

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 18

Wirksamkeitsbeginn, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ.Hauskehrrichtabfuhrgesetz, LGBI.Nr.9/1952 in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 227/1969, außer Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz können von den Gemeinden schon ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Solche Durchführungsverordnungen werden jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam.

(3) Bescheide, mit denen die Teilnahmepflicht an der Hauskehrrichtabfuhr nach den Bestimmungen des NÖ.Hauskehrrichtabfuhrgesetzes festgestellt, und Abgabenbescheide, mit denen die Hauskehrrichtabfuhrgebühr festgesetzt wurde, werden von diesem Gesetz nicht berührt. Neue Bescheide sind zu erlassen, wenn sich eine Änderung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ergibt.